

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
über die Begrünung von Gebäuden und Freiflächen  
(Begrünungssatzung)  
vom (...)**

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am (...) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Die Satzung regelt die Verpflichtung
  1. zur Begrünung unbebauter Freiflächen der bebauten Grundstücke bei Neubau von Gebäuden oder einer wesentlichen Änderung der Freifläche,
  2. Flachdächer mit einer Dachfläche größer als 150 m<sup>2</sup> beim Neubau von Gebäuden oder von Gebäudeteilen zu begrünen, soweit durch die Begrünung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen,
  3. großflächige, fensterlose Fassaden und Fassadenteile beim Neubau von Gebäuden oder von Gebäudeteilen zu begrünen, soweit ihre Fläche mindestens 25 m<sup>2</sup> beträgt und durch die Begrünung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (3) Die Verpflichtung zur Dachbegrünung und Fassadenbegrünung gilt für die dauerhafte Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, unabhängig davon, ob sie einer bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.
- (4) Von dieser Satzung abweichende Regelungen in Bebauungsplänen, anderen städtebaulichen Satzungen oder Gesetzen haben Vorrang. Auf Denkmäler ist diese Satzung anzuwenden, sofern keine denkmalpflegerischen Belange entgegenstehen.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Flachdachflächen sind Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad.
- (2) Dachbegrünung ist die Bepflanzung eines Gebäudedachs. Zur Dachbegrünung gehören der Unterbau, das Substrat und die Pflanzen.
- (3) Die Fassadenbegrünung umfasst einen planmäßigen und kontrollierten Bewuchs mit Pflanzen an den Außenwänden von Gebäuden (Fassaden).

### **§ 3 Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen**

Die Grundstücksflächen von Baugrundstücken, die nicht für bauliche Anlagen genutzt werden, sind dauerhaft und vollständig zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Je Baugrundstück ist grundsätzlich mindestens ein tiefwurzelnder Baum, Hochstamm in der Qualität Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm (gemessen in 1 m Höhe), je 100 m<sup>2</sup> nicht überbauter Grundstücksfläche zu pflanzen. Die untere Naturschutzbehörde macht eine Liste insektenfreundlicher Pflanzenarten bekannt, die bei der Ausgestaltung der Begrünung oder Bepflanzung nach Satz 1 empfohlen werden.

### **§ 4 Begrünung von Flachdachflächen**

- (1) Flachdachflächen sind vollständig zu begrünen, soweit die Gestaltung der Dachfläche es zulässt. Die Nachweise und Pläne zur Dachbegrünung sollen mit den betreffenden Bauvorlagen vorgelegt werden.
- (2) Die Dachbegrünung ist mindestens als extensive Dachbegrünung dauerhaft anzulegen. Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke muss mindestens 10 cm betragen. Die Dachbegrünung soll gemäß der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) „Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen“ in der jeweils geltenden Fassung hergestellt werden.
- (3) Flächen für haustechnische Anlagen, für Tageslicht-Beleuchtungselemente und Dachterrassen sind bis zu einem Flächenanteil von insgesamt 30 Prozent der jeweiligen Flachdachfläche von der Begrünung ausgenommen. Die auch nachträgliche Nutzung von extensiven Dachbegrünungsflächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist möglich.
- (4) Der vollständigen Begrünung der Dachflächen können auch Anlagen auf den Dachflächen zur Regenwassernutzung oder Regenwasserbewirtschaftungssysteme für die umgebende begrünte Freifläche oder deren Kombination mit einer Dachbegrünung gleichgestellt werden. Die Funktionsweise ist durch eine fundierte fachtechnische Stellungnahme zu belegen.
- (5) § 3 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 5 Begrünung von Fassaden**

Fassaden sind mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Soweit keine selbstklimmenden Pflanzen verwendet werden, sind Kletterhilfen mit Seilen oder Gerüsten zulässig. Vorzugsweise sollen bodengebundene Fassadenbegrünungen zum Einsatz kommen.

### **§ 6 Herstellungsfrist**

- (1) Die Herstellung der in dieser Satzung geregelten Begrünungen hat spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens nachfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Die Begrünung ist hergestellt, wenn die zu begrünende Fläche vollständig mit Pflanzsubstrat bedeckt ist und die Pflanzen gesetzt wurden.
- (2) Abgängige Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

## **§ 7 Abweichungen**

Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 67 SächsBO auf Antrag zugelassen werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Begrünungen entgegen § 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 oder § 5 Satz 1 nicht oder entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise herstellt,
  2. Begrünungen entgegen § 6 Abs. 1 nicht fristgerecht herstellt,
  3. abgängige Pflanzen entgegen § 6 Abs. 2 nicht spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode ersetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- (3) § 7 bleibt unberührt.

## **§ 9 Übergangsvorschrift**

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren nach der Sächsischen Bauordnung bereits vor Inkrafttreten der Satzung eingeleitet worden sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nicht anzuwenden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.